

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Juni/Juli 2021

Seite

THEMA DES MONATS

Europas Energie Paket „Fit for 55“

2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

EuGH-Urteil zu Deutschland: Systematische Nichteinhaltung europäischer Grenzwerte für NO₂

5

Europäisches Klimagesetz verabschiedet

5

EU-Mitgliedstaaten billigen Entwurf zur Strategie der Renovierungswelle

5

Konsultation zu staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen

6

STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

EU-Strukturfondsverordnungen 2021 – 2027 rechtskräftig - Weg für Milliardenförderung ist frei

8

Chancengleichheit für den ländlichen Raum: EU-Kommission veröffentlicht Leitbild

9

Fonds für den gerechten Übergang im Amtsblatt veröffentlicht

10

Start der Plattform „Städte engagieren sich für das Recht auf Wohnen“

11

EU-Mitgliedstaaten positionieren sich zur Strategie: „Intelligente Mobilität der EU-Kommission“

12

EU-Kommission nimmt neue Leitlinien für Regionalbeihilfen an

12

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

IMF Studie - Bezahlbarer Wohnraum in Europas Wiederaufbauplan

13

Förderung von KWK Anlagen zur Stromerzeugung: EU-Kommission verlängert Beihilferegulungen

13

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zu Langzeitpflege 2021

14

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

EU-Kommission schlägt einheitlichen Standard für grüne Anleihen vor

15

EU-Kommission veröffentlicht erneuerte Sustainable Finance Strategie

15

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Interreg: Vorbereitungen für neue Förderperiode laufen an, erste Aufrufe starten im Herbst

16

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen



Jonas Scholze

Dr. Özgür Öner

Andreas Beulich (be)

Inga Hager (ha)

RA Daniel Bolder (db)

Ariane Buelens

Maddalena Milan

T: +32 2 550 16 10

T: +32 2 550 16 12

T: +32 2 550 16 18

T: +32 2 738 02 93

T: +32 2 550 16 14

E: j.scholze@deutscher-verband.org

E: oener@gdw.de

E: andreas.beulich@bfw-bund.de

E: hager@pfandbrief.de

E: Daniel.Bolder@zia-deutschland.de

Europas Energie Paket „Fit for 55“

Die Europäische Union hat entschieden, dass die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um 55% - statt bisher 40% - im Vergleich zu 1990 reduziert werden. Die EU-Kommission hat nun ein umfangreiches und ambitioniertes Gesetzespaket zusammenhängender Vorschläge vorgelegt, welches den Regulierungsrahmen der europäischen Energie- und Klimapolitik an das neue Klimaziel anpassen soll. Sie umfassen eine grundlegende Neuausrichtung unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Das „Fit for 55“-Paket umfasst ein ganzes Gesetzbündel, unter anderem neue CO₂-Emissionsstandards, eine Revision des EU-Emissionshandels und der Energiesteuer-Richtlinie sowie eine Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und Energieeffizienz-Richtlinie, als auch die Überarbeitung der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Was bedeutet das nun für den Gebäudesektor, Unternehmen und Haushalte?

Neuer Emissionshandel für Gebäude und Verkehr:

Zusätzlich zum bestehenden Emissionshandelssystem (ETS) wird ein zweites ETS-System für Verkehr und Gebäude aufgebaut. Es soll einen finanziellen Anreiz dafür geben, dass beim Verkehr und Wärmeversorgung die Entstehung von CO₂ vermieden und in Zukunftstechnologien investiert wird. Vorgesehen ist aktuell, nur diejenigen Brennstoffe zu erfassen, die in den Bereichen Verkehr und Gebäude eingesetzt werden. Die Obergrenze und der lineare Reduktionsfaktor würden sich an den laut Lastenteilungsverordnung zur Verfügung stehenden CO₂-Budgets für die Sektoren Gebäude und Verkehr orientieren. Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, die Versteigerungserlöse für Investitionen in den Klimaschutz und Energiewende einzusetzen. 50% der Finanzmittel sollen hierbei ärmeren Haushalten zugutekommen. Im Gegenzug bedeutet dies, dass das Tanken von fossilen Treibstoffen und das Heizen mit Öl und Gas teurer werden. Die Kommission schlägt auch vor, den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds aufzustocken.

Lastenteilung:

Der Emissionshandel reicht nicht aus, um die Klimaziele zu erfüllen. Zusätzlich werden die Mitgliedstaaten aus Brüssel verpflichtet, ihre Hausaufgaben beim Klimaschutz zu erledigen. Die Staaten sollen etwa dafür sorgen, dass Verbraucher und Unternehmen Energie effizienter einsetzen. In der Lastenteilungsverordnung werden den Mitgliedstaaten neue strengere Emissionssenkungsziele zugewiesen für Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen. Allerdings ergibt sich eine Diskrepanz aus der Einführung eines EHS-Systems für den Gebäudesektor und der Beibehaltung der Anwendung der Lastenteilungsverordnung für die CO₂-Reduktionsziele im Gebäudebereich. Die Lastenteilungsverordnung gilt eigentlich nur für die Sektoren, die nicht im EHS-System geregelt werden. Die Ausweitung des EHS-Systems auf Gebäude und die gleichzeitige Anwendung der CO₂-Reduktionsziele aus der Lastenteilungsverordnung ist unklar.

Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie:

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfüllt zwei Hauptaufgaben: Sie definiert, welche Energiequellen als "erneuerbar" gelten und legt verbindliche Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien am europäischen Energiemix fest. Im Jahr 2018 setzte sich die EU das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am europäischen Energiemix bis 2030 von derzeit rund 20% auf 32% zu erhöhen. Die Zielvorgabe wird mit dem neuen Paket noch einmal deutlich erhöht auf nun 40%. Alle Mitgliedstaaten werden zu diesem Ziel beitragen, und

es werden spezifische Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren Verkehr, Heizung und Kühlung, Gebäude und Industrie vorgeschlagen. Gebäude sollen zukünftig einen Anteil von 49% erneuerbaren Energien nutzen. Ferner ist vorgesehen:

- ein Anstieg der Nutzung von erneuerbarer Energie beim Heizen und Kühlen von 1.1% pro Jahr
- Eine Steigerung der Nutzung von Quartierswärme und -kühlung von rund 2,1% pro Jahr.

Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie:

Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden Hand in Hand gehen, um sicherzustellen, dass Europa sein Ziel von Netto-Null-Emissionen bis 2050 erreicht. Einfach ausgedrückt: Je energieeffizienter Europa ist, desto weniger erneuerbare Energie wird es benötigen. Auch die Renovierung ist ein zentraler Bestandteil der Richtlinie. Derzeit gibt es ein 3 %-Ziel für die Renovierung von Gebäuden, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden und von dieser genutzt werden, aber das ist winzig im Vergleich zu der Masse der europäischen Gebäude, die vor 2050 renoviert werden müssen. Um dieses Problem anzugehen, soll das Ziel auf alle öffentlichen Gebäude ausgeweitet werden, wobei Schulen, Krankenhäuser und Sozialwohnungen Vorrang haben sollen. Der vorgeschlagene Änderungstext legt ein verbindliches EU-Ziel fest, das darauf abzielt, den Primärenergieverbrauch der EU bis 2030 um 39% zu reduzieren, zusammen mit den ehrgeizigeren Verpflichtungen zur Energieeinsparung. Die mögliche Ausweitung einer Sanierungspflicht auf Wohnungsbestände öffentlicher Unternehmen oder gar öffentliche geförderte Wohneinheiten in Deutschland ist zu klären.

Ladesäuleninfrastruktur:

Die Zulassungszahlen für E-Autos steigen, noch ist die Zahl der zugelassenen E-Autos jedoch überschaubar. Mitgliedstaaten sollen angehalten werden, die Infrastruktur für alternative Antriebe, Ladesäulen und Wasserstoff-Tankstellen auszubauen. Das Ladenetz, was bisher innerhalb der EU relativ ungleich verteilt ist, soll an die Zahl der zugelassenen E-Autos gekoppelt werden. Die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge müssen ab 2030 55% und ab 2035 100% niedriger sein als 2021. Im Ergebnis werden alle ab 2035 zugelassenen Neuwagen emissionsfrei sein. Damit Fahrzeuge in einem verlässlichen EU-weiten Netz aufgeladen oder aufgetankt werden können, schreibt die überarbeitete Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vor, dass die Mitgliedstaaten die Ladekapazität nach Maßgabe der Absatzmengen emissionsfreier Fahrzeuge ausbauen: alle 60 km für das Aufladen von Elektrofahrzeugen und alle 150 km für die Betankung mit Wasserstoff. Die Kommission will die Zahl der Elektroladestationen bis 2025 auf eine und bis 2030 auf drei Millionen erhöhen.

Sozialer Ausgleich durch neuen Klimasozialfonds:

Da viele Maßnahmen die Verbraucher belasten und befürchtet wird, dass die Mehrkosten für Verkehr und Wohnen sozial Schwache überfordern, will die Kommission einen Klima-Sozialfonds auflegen. Mit dem Klima-Sozialfonds sollen für den Zeitraum 2025-2032 aus dem neuen Emissionshandelssystem insgesamt 72,2 Mrd. € bereitgestellt, die 25% der erwarteten Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel für den Gebäude- und Straßenverkehrssektor entsprechen. Mit den Mitteln aus dem Sozial-Klimafonds sollen in den EU-Staaten einkommensschwache Haushalte unterstützt werden, wenn sie ihre Häuser renovieren oder den Umstieg aufs E-Auto planen. Die Mittel sollen aus dem Emissionshandel stammen und sowohl bedürftigen EU-Bürgern als auch bedürftigen EU-Staaten zur Verfügung stehen. Die Lastenteilung gibt es

bereits heute. Sie sieht vor, dass wohlhabendere EU-Staaten sich stärker anstrengen müssen als weniger wohlhabendere EU-Staaten.

Landnutzung und CO₂-Senken:

Die Mitgliedstaaten sind auch gemeinsam für die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre verantwortlich. Deshalb ist in der Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft ein EU-Gesamtziel für den CO₂-Abbau durch natürliche Senken im Umfang von 310 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen bis 2030 festgelegt.

Das „Fit for 55“ Maßnahmenpaket ist bereits überaus ambitioniert. Das i-Tüpfelchen wird aber erst am Ende des Jahres erwartet, im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, mit der Einführung von verbindlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden. Erst dann werden wir man in der Lage sein, die vollen Auswirkungen auf die europäischen Haushalte, die Erschwinglichkeit von Wohnkosten und den Immobiliensektor zu beurteilen.

Eine vollständige Übersicht aller Maßnahmen finden Sie auf der [Website](#) zur Umsetzung des Green Deals.

In einem gesonderten [Factsheet](#) finden Sie alle für den Gebäudesektor wichtigen Maßnahmen. (gdw/be)

EuGH-Urteil zu Deutschland: Systematische Nichteinhaltung europäischer Grenzwerte für NO₂

In einem Urteil vom 3. Juni 2021, stellte der EuGH fest, dass Deutschland zwischen 2010 und 2016 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) systematisch und anhaltend überschritten hatte. Darüber hinaus hatte Deutschland gegen seine Verpflichtungen verstoßen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung in den 26 betroffenen Gebieten (v.a. in den urbanen Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg sowie Hamburg, Berlin und München) so kurz wie möglich zu halten. Damit hat der EuGH der Klage der Europäischen Kommission stattgegeben. Der Vorwurf Deutschlands gegenüber der EU-Kommission, dass die Maßnahmen v.a. auf unzureichenden und versäumten gesetzlichen Vorgaben seitens EU-Kommission zurückzuführen seien, wurde damit zurückgewiesen. (jos)

Europäisches Klimagesetz verabschiedet

Der EU-Rat hat am 28. Juni 2021 in erster Lesung seinen Standpunkt zum **europäischen Klimagesetz** verabschiedet und damit das Ziel einer klimaneutralen EU bis 2050 gesetzlich verankert. Dies folgt einer politischen Einigung mit dem Europäischen Parlament vom 21. April 2021.

Neben dem Ziel der Klimaneutralität und der Erreichung negativer Emissionen ab 2050 legt das europäische Klimagesetz als verbindliches Klimaziel der Union eine Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber 1990 fest. Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Anstrengungen zur Reduzierung und Vermeidung von Emissionen unternommen werden, führt das Klimagesetz eine Obergrenze von 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent für den Beitrag des Abbaus zu diesem Ziel ein. Die EU wird außerdem bis 2030 ein höheres Volumen an Kohlenstoff-Nettosenken anstreben.

Die Kommission wird zusätzlich ein Klimazwischenziel für 2040 vorschlagen. Gleichzeitig wird sie ein

vorläufiges Treibhausgasbudget für den Zeitraum 2030-2050 veröffentlichen. Das Budget ist definiert als die indikative Gesamtmenge der Netto-Treibhausgasemissionen (ausgedrückt als CO₂-Äquivalent und mit getrennten Angaben zu Emissionen und Abbau), die in diesem Zeitraum voraussichtlich emittiert werden, ohne die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Abkommens zu gefährden. Mit dem europäischen Klimagesetz wird ein Europäischer Wissenschaftlicher Beirat zum Klimawandel eingerichtet. Der Beirat wird unabhängige wissenschaftliche Beratung leisten und Berichte über EU-Maßnahmen, Klimaziele und indikative Treibhausgasbudgets sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Klimagesetz und den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Abkommens erstellen.

Die Kommission wird mit Wirtschaftssektoren zusammenarbeiten, die sich dafür entscheiden, freiwillige Fahrpläne zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 zu erstellen. Die Kommission wird nicht nur die Entwicklung solcher Fahrpläne überwachen, sondern auch den Dialog auf EU-Ebene und den Austausch von Best Practices zwischen den relevanten Akteuren erleichtern. Nachdem das europäische Klimagesetz nun sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat angenommen wurde, wurde **es am 9. Juli 2021 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht**. Es wird somit 20 Tage später in Kraft treten. (gdw)

EU-Mitgliedstaaten billigen Entwurf zur Strategie der Renovierungswelle

Am 11. Juni 2021 hat der Rat die **Schlussfolgerungen zur Renovierungswelle** gebilligt. Die Schlussfolgerungen zielen darauf ab, die jährliche Rate der Gebäudesanierungen in der EU bis 2030 mindestens zu verdoppeln.

So wird die Europäische Kommission unter anderem aufgefordert, alle Optionen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen beim Heizen und Kühlen auf die kosteneffizienteste Weise zu prüfen,

die mit dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 in Einklang steht.

Um die Investitions Herausforderungen im Gebäudesektor anzugehen und Anreize für Gebäudeinhaber zur Renovierung zu schaffen, müssen außerdem Synergien geschaffen werden, um öffentliche und private Investitionen und Finanzierungsprogramme auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu bündeln.

Ferner sollen alle verfügbaren Finanzierungsoptionen für Gebäuderenovierungen kombiniert werden, wie etwa grüne Subventionen, steuerliche und grüne Kreditanreize, grüne Anleihen, Energiesparverpflichtungsprogramme oder Energieleistungsverträge.

Besonders wichtig sei dabei ein koordinierter Ansatz auf Quartiers-, Stadtteil- und Stadtebene, der einen größeren Einfluss auf Renovierungen zu einem potenziell niedrigeren Preis haben und den Umstieg weg von fossilen Brennstoffen erleichtern und mehr Investitionssicherheit sowie Systemeffizienz schaffen kann.

Im Dokument wird auch die Bedeutung des Neuen Europäischen Bauhauses für die Förderung innovativer, integrativer, erschwinglicher, energieeffizienter und nachhaltiger architektonischer Design- und Materiallösungen hervorgehoben, bei denen lokale, nachhaltige, erneuerbare, wiederverwendbare und wiederverwertbare Materialien eingesetzt werden, um so zur Verringerung der Emissionen, des Energiebedarfs und zur Erreichung eines gerechten Übergangs beizutragen.

Schließlich fordert der Rat die Kommission auf, den Zugang zu technischer Hilfe weiter zu erleichtern, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Suche nach Möglichkeiten zur Beseitigung des sozialen Ungleichgewichts und zur Linderung der Energiearmut zu fördern. (gdw)

Konsultation zu staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Die Europäische Kommission hat am 7. Juni 2021 eine gezielte öffentliche Konsultation zur vorgeschlagenen Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 eingeleitet. Interessenträger können bis zum 2. August 2021 Stellung nehmen.

Insbesondere schlägt die Kommission vor, dass die EU-Länder Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien bis zu 100% subventionieren können.

Die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Energie und Umwelt sehen einige Änderungen vor:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs für neue Bereiche (Energieeffizienz in Gebäuden, saubere Mobilität, Kreislaufwirtschaft und biologische Vielfalt, Fernwärme und Fernkälte, Energieinfrastruktur etc.) und alle Technologien, die den europäischen Grünen Deal umsetzen können, einschließlich der Förderung erneuerbarer Energien. So solle es möglich sein, Beihilfebeiträge bis zu 100 % der Finanzierungslücke zuzulassen und neue Beihilfeinstrumente (Differenzverträge) einzuführen.
- Erhöhung der Flexibilität und Vereinfachung durch die Einführung einer vereinfachten Bewertung bereichsübergreifender Maßnahmen in einem einzigen Abschnitt der Leitlinien und durch Streichung der Verpflichtung zur individuellen Anmeldung großer Umweltprojekte im Rahmen bereits von der Kommission genehmigter Beihilferegulungen;
- Einführung von Schutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfen wirksam auf den Ort ausgerichtet werden, wo sie zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes erforderlich sind. So soll auch gewährleistet werden, dass sie sich auf das zur Erreichung der Umweltziele erforderliche Maß beschränken und weder den Wettbewerb noch die Integrität des Binnenmarkts verzerren. Unter bestimmten Umständen müssen die Mitgliedstaaten, die eine Beihilferegelung einführen, die Interessenträger zu den wichtigsten Punkten konsultieren;

- Angleichung und Gewährleistung der Kohärenz mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und -Politiken im Umwelt- und Energiebereich, insbesondere durch den schrittweisen Abbau von Subventionen für die (umweltschädlichsten) fossilen Brennstoffe, für die aufgrund ihrer erheblichen negativen Umweltauswirkungen eine positive Bewertung durch die Kommission nach den Beihilfavorschriften unwahrscheinlich ist. Maßnahmen, die neue Investitionen in Erdgas beinhalten, werden von den Leitlinien nur insoweit erfasst, sofern die Investitionen nachweislich mit den Klimazielen 2030 und 2050 der EU vereinbar sind.

Zusätzlich zur öffentlichen Konsultation soll der Entwurf der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen am Ende des Konsultationszeitraums auf einer Sitzung der EU-Kommission und Mitgliedstaaten erörtert werden.

Die neuen Leitlinien sollen bis Ende 2021 angenommen werden. (gdw)

EU-Strukturfondsverordnungen 2021 – 2027 rechtskräftig - Weg für Milliardenförderung ist frei

Nach einem mehr als dreijährigen Verhandlungsmarathon wurden die neuen EU-Strukturfondsverordnung für die EU-Förderperiode 2021 – 2027 am 30. Juni 2021 im **Amtsblatt** veröffentlicht. Damit wurde auf EU-Ebene ein rechtsverbindlicher Rahmen für allgemeine und fondsspezifische Regelungen geschaffen, der die administrative und inhaltliche Umsetzung der EU-Strukturförderung festlegt. Im Folgenden sind die wichtigsten Regelungen, v.a. für die Bereiche Stadt- und Regionalentwicklung zusammengefasst:

Mittelallokation und Ko-Finanzierungsraten:

Insgesamt stehen allen EU-Strukturfonds 443,3 Mrd. € zur Verfügung. Das ist ein Plus von 7% gegenüber dem Zeitraum 2014-2020. Davon erhält Deutschland 10,8 Mrd. € aus dem EFRE, 6,6 Mrd. € aus dem ESF+ und 1 Mrd. € für den Bereich der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit. Darüber hinaus gibt es für einige Regionen Ostdeutschlands Sonderzuweisungen, sodass ein überproportionaler Mittelrückgang verhindert werden konnte. Hinzu kommen weitere 2,5 Mrd. € aus dem Fonds für den Gerechten Übergang (JTS) sowie 2,4 Mrd. des Programmes REACT-EU.

Einen spürbaren Einschnitt gibt es für die Endempfänger der Fördergelder aus dem EFRE/ESF+ bei den EU Ko-Finanzierungssätzen. In den besser entwickelten Regionen (alle westdeutschen Bundesländer) sinken die Ko-Finanzierungsraten von 50% auf 40% (d.h. 60% Eigenmittelanteil). In den Ostdeutschen Bundesländern sinken die Raten auf bis zu 60%. Ausnahmen bilden die Bezirke Münster, Koblenz und Leipzig mit einem Eigenanteil von 50%. Die Förderperiode endet 2029. D.h. alle Mittel, die bis 2027 beantragt wurden, müssen gemäß der n+2 Regelung bis 2029 abgerechnet werden. Für Mittel, die bis 2026 beantragt wurden, gilt die n+3 Regelung.

Die städtische Dimension in der Allgemeinen Verordnung

Die neue Dachverordnung definiert die allgemeinen Bestimmungen und Regelungen, die für alle Fonds gelten. Einzelheiten werden in den fondsspezifischen Verordnungen geregelt sowie durch delegierte Rechtsakte ergänzt.

- Art. 5 legt zukünftig die fünf inhaltlichen Ziele der Förderung fest, die im Einzelnen in den Fondsspezifischen VOen des EFRE und ESF+ weiter definiert werden. Mit dem Ziel 5 „ein bürgernäheres Europa“ wird die Förderung integrierter, räumlicher Entwicklungsmaßnahmen festgeschrieben.
- Art. 15 – 18 regeln künftig den Leistungsrahmen. Art. 18/Art.86 („Flexibilitätsbetrag“) ist insbesondere für die Stadtentwicklung von Bedeutung. Dieser Artikel regelt die Halbzeitüberprüfung, bei der ein Teil der Mittel (50%) erst ab 2026 fix allokiert werden kann. Verbunden ist damit eine Verabschiedung länderspezifischer Empfehlungen (2024) an denen sich die Förderung nach der Halbzeit weiter orientieren soll.
- Die eigentlichen territorialen Ansätze werden in den Artikeln 28 – 34 beschrieben. Da bis auf wenige Einzelfälle, die Instrumente ITI und CLLD in Deutschland nicht zum Einsatz kommen, ist die konzeptionelle Grundlage ein „sonstiges integriertes Instrument“ (Art. 28,c). Die Anforderungen an die räumlich integrierten Ansätze entsprechen weitestgehend den in Deutschland gängigen integrierten Handlungskonzepten (IHK) bzw. integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK), die somit als Grundlage für die Beantragung von EU-Mitteln in der Stadtentwicklung dienen können.

Die städtische Dimension in der EFRE-Verordnung

Analog zur Allgemeinen Verordnung werden die Inhalte der Förderziele (politische Ziele) in Artikel 3 verfeinert:

- **PZ 1: „Intelligentes Europa“:** u.a. Forschung, Digitalisierung für Bürger, Unternehmen und

- Regierungen, KMU-Förderung, Kompetenzen für strukturellen Wandel
- *PZ 2: „CO2-armes und grünes Europa“*: z.B. Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft, Klimawandel, städtische Mobilität, grüne Infrastruktur in städtischen Gebieten
- *PZ 3: „Stärker vernetztes Europa durch IKT und Mobilität“* und *PZ 4 ein „sozialeres Europa“*, werden in Deutschland nicht im Rahmen der städtischen Dimension aufgegriffen. Letzteres wird weitestgehend über den ESF+ umgesetzt.
- *PZ 5: Bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung* (integrierte räumliche Entwicklung in Städten und Stadtregionen, sowie kulturelles Erbe und Sicherheit im öffentlichen Raum)

Der Kern der städtischen Dimension wird zukünftig durch die Art. 11 und Art. 12 geregelt. Der allergrößte Anteil des EFRE fließt in Einzelprojektvorhaben, in den Bereichen Energie, Klima, KMU und IKT, jedoch gibt Art. 11 (2) vor, dass national mindestens 8% der EFRE-Mittel für den Bereich der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt werden müssen (zum Vergleich: 2014-2020 waren es laut Verordnung mind. 5%, in Deutschland wurden aber ca. 14% eingesetzt).

Die einzelnen Ziele werden jedoch letztlich im Rahmen des föderalen Systems in Deutschland durch die Bundesländer und deren Operationelle Programme definiert, die sich derzeit im Verhandlungsprozess mit der EU-Kommission befinden. Für die Fördermittelempfänger sind letztlich die länderspezifischen Förderrichtlinien relevant, an denen sich die Wettbewerbs- oder Projektauftrufe der entsprechenden Landesministerien orientieren.

Neben der Mainstreamförderung (die länderspezifische Förderung durch die Operationellen Programme) gibt es weitere direkt von der EU-Kommission durchgeführte und zentral verwaltete Programme und Initiativen, diese werden in Art. 12 der EFRE-Verordnung kodifiziert. Dazu zählen:

- „Innovativen Maßnahmen der Stadtentwicklung“, die mit EFRE Mitteln aus einem Sonderfonds für besonders innovative Pilotmaßnahmen der Stadtentwicklung auch in der neuen EU-Förderperiode unterstützt werden
- Die Unterstützung von Kapazitäts- und Wissensaufbau, eine territoriale Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Kommunikation

Die städtische Dimension im ESF+

Der ESF+ bildet für die allergrößte Mehrheit der Bundesländer keine formal-administrative Verknüpfung mit der Förderung aus dem EFRE auf Ebene der Programme. Wenige Ausnahmen bilden Bundesländer, die Instrumente wie CLLD anwenden oder die Fördergebiete beider Fonds in den Wettbewerben miteinander auf lokaler Ebene verbinden. Dennoch bietet der ESF+ inhaltlich zahlreiche Anknüpfungspunkte, in denen letztlich auf Projektebene die Förderung (jedoch durch separate Antragstellungen) für Quartiersmaßnahmen gebündelt werden kann. Für EFRE und ESF+ gelten die gleichen Rahmenbedingungen aus der Dachverordnung. Gefördert werden neben Fortbildungs-, Ausbildungs- und Aktivierungsmaßnahmen für Menschen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, Armutsbekämpfung insbesondere Maßnahmen der sozialen Integration sowie Bereiche der häuslichen Betreuung und Barrierefreiheit (z.B. hochwertige und nachhaltige Dienstleistungen, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege und Gesundheitsversorgung verbessern) angesprochen. (jos)

Chancengleichheit für den ländlichen Raum: EU-Kommission veröffentlicht Leitbild

Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen und die Lebensweise der Menschen im ländlichen Raum haben sich in den vergangenen Jahrzehnten durch die Globalisierung und Verstädterung verändert. Zudem lassen sich weder die infrastrukturelle Basis, Bevölkerungsdaten noch der Erwerbssektor lassen sich für den ländlichen Raum einheitlich erfassen

und sind sehr heterogen ausgeprägt. Die Unterschiede in der gesellschaftlichen Chancengleichheit sind jedoch gravierend und stellen insbesondere für strukturschwache und periphere Gebiete ein enormes Ungleichgewicht dar. Signifikant ist zudem, dass die Rolle und die Bedeutung der ländlichen Gebiete für das gesellschaftliche Leben unterschätzt und materiell nicht ausreichend gewürdigt werden, so die Mitteilung. Viele der in den ländlichen Gebieten der EU lebende Menschen (137 Mio., ca. 30% der Gesamtbevölkerung) fühlen sich von politischen Entscheidungsträgern im Stich gelassen, so die Auswertung einer **europaweiten Konsultation**, die vorbereitend für die Erstellung des langfristigen europäischen Leitbildes für den ländlichen Raum durchgeführt wurde.

Um für diese Gebiete ein politisches Zeichen zu setzen, veröffentlichte die EU-Kommission am 30. Juni 2021 eine Mitteilung mit dem Titel „**Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040**“ und kündigte darin verschiedene Maßnahmen an, um den polarisierenden Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Mitteilung beschreibt zunächst die heterogenen Ausgangslagen und Herausforderungen, und benennt Trends der verschiedenen ländlichen Gebiete in der EU. Benannt werden vor allem die Potentiale und Chancen der sozioökonomischen Entwicklung sowie der Beitrag ländlicher Räume für das Erreichen der europäischen Klimaschutzziele.

In ihrem Leitbild benennt die Mitteilung vier Kernziele, die auf eine Stärkung der Daseinsvorsorge, einer angemessenen digitalen und verkehrlichen Anbindung, einer diversifizierten und nachhaltigen (Land)Wirtschaft abzielen sowie das Ziel eine resilientes, ländliches Lebensumfeld zu schaffen, welches soziale und klimatologische Krisen bewältigen und abfedern kann. Politischer Kern der Mitteilung ist die Absicht, bis Ende 2021 einen „Pakt für den ländlichen Raum“ zu schaffen, der gemeinsam mit allen administrativen Ebenen helfen soll, die Ziele des Leitbildes bis 2040 umzusetzen.

Untersetzt wird das Leitbild durch einen europäischen Aktionsplan, der u.a. folgende Maßnahmen umfasst:

- Schaffung einer Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raumes
- Förderung innovativer Maßnahmen für Programme wie Horizont Europa oder LEADER
- Initiativen, Plattformen zur Digitalisierung und Verbesserung ruraler Mobilität (Gespeist aus E-LER, EFRE, ESF+, CEF)
- Unterstützung von Landgemeinden bei der Energiewende und der Bekämpfung des Klimawandels
- Förderung von Maßnahmen für Unternehmertum speziell in ländlichen Gebieten (v.a. Start-up und KMU-Förderung)

Analog zur Urbanen Agenda der EU kündigte die EU-Kommission an, im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung einen Mechanismus zu erreichen (rural proofing), der die Auswirkungen von legislativen Maßnahmen auf den ländlichen Raum prüft. (jos)

Fonds für den gerechten Übergang im Amtsblatt veröffentlicht

Mit dem **Fonds für den Gerechten Übergang** (Just Transition Fund) schuf die EU-Kommission ein neues EU-Förderinstrument, welches dazu dienen soll, Regionen zu unterstützen, die durch die energie- und klimapolitischen Vorgaben in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung benachteiligt in der Folge einen regionalen Strukturwandel durchlaufen werden. Deutschland stehen somit weitere 2,5 Mrd. € an Förderung zur Verfügung, die jedoch nur bestimmten Regionen zugutekommen werden. Als Grundlage für die Förderung dienen territoriale Pläne auf NUTS-3 Ebene (Art. 11 der JTF-Verordnung) in denen Gründe, Ziele und Fördermaßnahmen beschrieben werden, um den Bedarf durch die Unterstützung durch den JTF zu rechtfertigen. Gefördert werden können u.a.:

- Infrastrukturen zur sauberen und erschwinglichen Energieerzeugung,

- Energiespeichertechnologien, Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Maßnahmen die Energiearmut verhindern
- Intelligente und nachhaltige lokale Mobilität, inkl. Dekarbonisierung des Verkehrssektors und seiner Infrastruktur
- Instandsetzung Modernisierung in Fernwärmenetze und erneuerbare Energiequellen
- Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen und Wiederherstellung von Flächen, grüne Infrastrukturen und Umwidmungsprojekten.

Die Ko-Finanzierungsraten belaufen sich auf 70% für Übergangsregionen sowie 50% für besser entwickelte Regionen. Empfängerregionen sind weitestgehend die Kohlegebiete in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen. (jos)

Start der Plattform „Städte engagieren sich für das Recht auf Wohnen“

Die zwei Europäischen Initiativen zur Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung **UIA** und **URBACT** haben die Plattform „**Cities engaging in the right to housing**“ (*Städte engagieren sich für das Recht auf Wohnen*) ins Leben gerufen, um den Austausch von Fallstudien, Ressourcen und Strategien für eine menschenrechtsorientierte Wohnungspolitik zu ermöglichen.

Diese Plattform zielt darauf ab, wichtige Themen anzusprechen, die einen radikalen Wandel in vielen Bereichen der Gesellschaft erfordern, wie etwa die chronische Wohnungskrise in vielen Mitgliedstaaten, die Bedeutung eines sicheren Wohnraums im Zuge der Covid-19-Krise und das Thema der zunehmenden Obdachlosigkeit in zahlreichen EU-Ländern.

Die Plattform baut auf einer im Jahr 2020 von UIA und URBACT geleiteten Initiative auf und ist das Ergebnis eines gemeinsamen Projektes, das den Austausch zwischen Städten und den Kontakt zu relevanten Akteuren auf nationaler und EU-Ebene erleichterte. Diese Initiative legt den Schwerpunkt darauf, Experimente mit alternativen und kollektiven Wohnformen zu unterstützen, erprobte Modelle wie

„Housing First“ zu übernehmen und den öffentlichen sozialen Wohnungsbausektor zu erweitern.

Die drei Hauptthemenbereiche der Plattform, mit denen sich UIA und URBACT insbesondere befasst haben, sind „**gemeinschaftliches Wohnen**“, „**Niemanden zurücklassen**“ und „**fair Finance**“. Zwei deutsche Projekte werden als Best-Practice-Beispiele genannt: Im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens werden die Berliner Baugruppen genannt, also Gruppen von zukünftigen Bewohnern, die eine eigene Wohnanlage in Auftrag geben oder bauen, und Baugenossenschaften, die bezahlbare Mieten für alle Mitglieder sicherstellen.

Berlin experimentiert derzeit auch mit der ersten Stadtbodenstiftung in Deutschland, einer demokratisch kontrollierten lokalen Organisation, die als Stiftung geführt wird, mit direkter Beteiligung von Bewohnern, Nachbarn, Spendern, öffentlichen Einrichtungen und Experten.

Im Finanzbereich bringt die Plattform das Beispiel des deutschen Vorkaufsrechts ein, das als wirksames Instrument zum Erhalt der sozialen Mischung in geschützten Quartieren bezeichnet wird.

Die Ziele der Plattform sind die Anregung eines weiteren Austauschs über innovative und nicht marktorientierte Wohnungsbaulösungen, die Erkundung von Strategien für den sozialen Wohnungsbau, die Schaffung eines interinstitutionellen Dialoges, sowie die Mobilisierung von Behörden, um Maßnahmen gegen Ungleichheiten im Wohnungswesen zu ergreifen und Veränderungen im Sinne der Wohnrechtigkeit zu bewirken.

Politische Entscheidungsträger, Fachleute, Aktivisten, Forscher, EU-Organisationen und Mitglieder der EU-Städteagenda sind eingeladen, ihr Fachwissen und ihre Ansichten auszutauschen, um neue Allianzen für das Recht auf Wohnen zu schaffen. (gdw)

EU-Mitgliedstaaten positionieren sich zur Strategie: „Intelligente Mobilität der EU-Kommission

Der Rat einigte sich am 25. Mai 2021 auf gemeinsame **Schlussfolgerungen** und positionierte sich damit zur **Mitteilung** der EU-Kommission über geplante Maßnahmen zur nachhaltigen und intelligenten Weiterentwicklung der Mobilität in Europa.

Darin befürwortet der Rat die Vision der EU-Kommission, einen weiteren Schritt in der europäischen Verkehrswende einzuleiten, sodass auch seitens der EU ein spürbarer Beitrag geleistet werden kann, das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu erreichen und gleichermaßen das verbindliche Ziel, die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 netto um mindestens 55% gegenüber 1990 zu verringern. Der Verkehrssektor in Europa solle nachhaltiger, inklusiver, intelligenter und sicherer werden, so das Ratsdokument.

Im Hinblick auf den städtischen Verkehr begrüßt der Rat die geplante Initiative zur „Mobilität in der Stadt“ und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, aktive Mobilität wie Radfahren und Zufußgehen, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und neuer Mobilitätsdienste, eine effiziente Steuerung der Mobilität, Multimodalität und nachhaltige Verkehrsmittel bei allen Verkehrsträgern (Straßen-, Schienen-, Schiffs und Luftverkehr) zu fördern. (jos)

EU-Kommission nimmt neue Leitlinien für Regionalbeihilfen an

Die Europäische Kommission hat überarbeitete **EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen** („Regionalbeihilfeleitlinien“) angenommen, die regeln, wie die Mitgliedstaaten unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU Beihilfen gewähren können, um die wirtschaftliche Entwicklung benachteiligter Gebiete zu fördern. Die unterschiedlichen Fördergebiete (A oder C) orientieren sich an sozioökonomischen Kenndaten sowie Bevölkerungsdichte. Die überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien enthalten einige gezielte Anpassungen zur Vereinfachung der Vorschriften und Nutzung der Erkenntnisse aus der

Anwendung der früheren Regeln. Außerdem sollen die neuen politischen Prioritäten berücksichtigt werden, die im europäischen Grünen Deal, der Industriestrategie und der Digitalstrategie der EU dargelegt sind. Die wichtigsten Punkte der überarbeiteten Leitlinien sind:

- der Gesamtanteil der Bevölkerung in Fördergebieten wurde von 47 % auf 48 % der EU-Bevölkerung angehoben
- die Beihilfehöchstintensitäten wurden angehoben
- die Fördergebietskarten gelten für den Zeitraum 2021-2027 und werden 2023 einer Halbzeitüberprüfung unterlegt
- die Struktur der Leitlinien wurde vereinfacht. Einige Definitionen und Begriffe wurden präzisiert, und zur Berücksichtigung des europäischen Grünen Deals sowie der Industriestrategie und der Digitalstrategie der EU wurden einige gezielte Änderungen vorgenommen.

Die überarbeiteten Leitlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft. (jos)

IMF Studie - Bezahlbarer Wohnraum in Europas Wiederaufbauplan

Laut einer aktuellen Studie des Internationalen Währungsfonds sind die Mieten in den letzten zehn Jahren in vielen europäischen Ländern deutlich gestiegen.

In fast drei Vierteln der analysierten Länder waren 2018 etwa die Hälfte oder mehr einkommensschwache Mieter überlastet. Besonders hoch war die Quote bei den 16- bis 29-Jährigen und in Großstädten. Im Zeitraum 2013-18 übertrafen die Mietpreiserhöhungen in einigen Hauptstädten das Mietwachstum auf Landesebene um ein Vielfaches, vor allem in Lissabon, Dublin, Madrid, Reykjavik, Stockholm und Luxemburg.

Aus der Analyse geht hervor, dass die wachsende Wirtschaftskraft nicht zu einem Anstieg des verfügbaren Einkommens geführt hat, der die steigenden Mietkosten ausreichend kompensieren konnte. Darüber hinaus haben die Urbanisierung, der strukturelle Wandel und der zunehmende Tourismus den Druck für Mieter erhöht, insbesondere für Haushalte mit geringem Einkommen. Es wird erwartet, dass die Pandemie die Bezahlbarkeit von Mietwohnungen und die Ungleichheiten, die bereits vor dem Auftreten von COVID-19 in Europa vorhanden waren, weiter verschärfen wird.

Leider wird Deutschland in der Analyse nicht berücksichtigt, da kein Zugang zu den vom deutschen Statistischen Bundesamt verwalteten Mikrodaten besteht. Aber der europäische Trend spiegelt sich auch auf dem deutschen Wohnungsmarkt wider.

Laut dem Bericht sollten durch politische Maßnahmen die langfristigen Einkommensmöglichkeiten für einkommensschwache Haushalte und junge Menschen verbessert werden, damit sie vom Strukturwandel auch profitieren können. Das wirksamste politische Instrument sei dabei die Aufstockung und Ausweitung von Wohnzuschüssen. Außerdem sollten Regierungen Initiativen ergreifen, um das Angebot an bezahlbarem Wohnraum zu erhöhen und so den Nachfragedruck dauerhaft zu lindern. Konkret sollten Staaten mehr in den sozialen

Mietwohnungsbau investieren, vor allem dort, wo der Bestand in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

Zudem könnten finanzielle Anreize angepasst werden, z.B. durch die Besteuerung leerstehender Immobilien und die Verlagerung von Subventionen, um private Investitionen in den Mietwohnungsbau zu fördern.

In der Europäischen Union bieten die Mittel aus dem Next Generation EU-Paket die Möglichkeit, Investitionen in den sozialen Wohnungsbau und die öffentliche Infrastruktur zu einem integralen Bestandteil der Pandemiebekämpfungsstrategie zu machen. Größere Investitionen in den Wohnungsbau würden ein integratives Wachstum unterstützen, indem sie Arbeitsplätze schaffen, mehr bezahlbaren Mietwohnraum bereitstellen und den Zugang zu Arbeitsplätzen an verschiedenen Standorten erleichtern. Dies setzt allerdings voraus, dass die EU-Mitgliedstaaten dieses Ziel als eine Priorität ihrer Investitionspläne im Next Generation definieren. Deutschland hat aus seinen Zuschussmitteln aus dem Next Generation von über 27 Mrd. Euro für die Jahre 2021 - 2024 lediglich 2.5 Mrd. für die BEG-Förderung eingestellt. (gdw)

Förderung von KWK Anlagen zur Stromerzeugung: EU-Kommission verlängert Beihilferegelungen

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 3. Juni 2021 eine Pressemitteilung, in der sie die Verlängerung der bestehenden Beihilferegelung bei der Förderung der Stromerzeugung durch hocheffiziente KWK (Kraft-Wärmekopplungsanlagen) verlängert. Dabei handelt es sich um eine speziell deutsche Regelung im Rahmen des KWKG-Gesetzes, welches bis 2026 verlängert wurde. Die Maßnahme erfolgte im Rahmen des Green Deals, um den CO₂-Ausstoß bei der Stromversorgung zu reduzieren, so Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager. Dazu zählen die Senkung der Schwellenwerte bei der Ausschreibung, die Reduktion der beihilfefähigen Betriebsstunden und die automatische Regel,

dass die ausgeschriebenen Mengen im Falle einer Unterdeckung angepasst werden, um den wettbewerblichen Charakter der Auktionen zu gewährleisten. (jos)

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zu Langzeitpflege 2021

Am 14. Juni 2021 veröffentlichte die EU-Kommission gemeinsam mit dem Ausschuss für Sozialschutz einen Bericht über die Langzeitpflege in Europa. Der Bericht befasst sich mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Systeme zur Langzeitpflege in Europa und geht in einem zweiten Teil speziell auf länderspezifische Daten ein. Generell konstatiert der Bericht, dass europaweit ein zu erkennender Trend hin zur häuslichen Pflege besteht, der mit lokalen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen gekoppelt wird. Beide Berichte liegen in englischer Sprache vor und können [online](#) abgerufen werden. (jos)

EU-Kommission schlägt einheitlichen Standard für grüne Anleihen vor

Die EU-Kommission hat am 6. Juli 2021 einen **Verordnungsvorschlag zur Schaffung eines EU Green Bond Standards** veröffentlicht. Mit diesem Vorschlag sollen einheitliche Anforderungen an Emittenten, geschaffen werden, die für ihre Anleiheemissionen die Bezeichnung „European Green Bond“ oder „EuGB“ für ihre ökologisch nachhaltigen Anleihen verwenden möchten.

Der Entwurf sieht vor, dass die Emissionserlöse in 100% Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten zu investieren sind. Die in den delegierten Rechtsakten der europäischen Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien müssen entweder zum Emissionszeitpunkt oder innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums erfüllt werden.

Der Vorschlag enthält zudem detaillierte Vorgaben zur Transparenz, zum Reporting, zu Informationspflichten in Wertpapierprospekten sowie zu Anforderungen an externe Gutachter (ESMA-Registrierung, Governance, Organisation und Verfahren). In diesem Zusammenhang gibt es auch eine Phase-in-Regelung, wonach externe Gutachter bereits in den ersten 30 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung ohne die Einhaltung der Vorgaben tätig werden können.

Der Verordnungsentwurf präzisiert zudem die Aufsichtskompetenzen der ESMA und der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden. Der Verordnungsentwurf soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Technische Standards (RTS und ITS) ergänzt werden. Der Vorschlag zum Green Bond Standard wird bis zum 7. September 2021 öffentlich konsultiert. (ha)

EU-Kommission veröffentlicht erneuerte Sustainable Finance Strategie

Am 6. Juli 2021 hat die Europäische Kommission ihre **Strategie für Financing the transition to a Sustainable Economy** veröffentlicht. Die Strategie basiert auf dem 2018 veröffentlichten Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und hat

eine Reihe von Maßnahmen zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft zum Gegenstand.

Im Hinblick auf die Taxonomie plant die EU-Kommission die Veröffentlichung eines ergänzenden Delegierten Rechtsakts, sowie die Veröffentlichung von technischen Bewertungskriterien für die vier weiteren Umweltziele der Taxonomie Verordnung. Vorgeesehen ist zudem ein Vorschlag zur Förderung der Klimaneutralität, wobei der Energiesektor, inkl. Gas, besonders berücksichtigt wird. Bis Ende 2021 wird die Kommission einen Bericht zur Erweiterung der Taxonomie und einen weiteren Bericht über die Auswirkung von Wirtschaftsaktivitäten auf die ökologische Nachhaltigkeit vorlegen. Die Kommission wird zudem weitere Labels für Anleihen, ESG Benchmarks und Standards ausarbeiten und die Einführung eines allgemeinen Rahmens für Labels für Finanzinstrumente prüfen.

Bis Ende des Jahres sollen auch Änderungen des CRR/CRD-Rahmenwerks vorgeschlagen werden, damit ESG-Risiken in den Risikomanagementsystemen von Banken besser berücksichtigt werden können.

In diesem Kontext wird die Kommission ihre Zusammenarbeit mit der EZB verstärken, um nachhaltigkeitsbezogene Risiken auf Systemebene effektiver zu begegnen. Geplant ist auch, den Aufsichtsrahmen der ESAs und der nationalen zuständigen Behörden auszubauen, um Greenwashing zu verhindern. Schließlich soll die internationale Zusammenarbeit im Bereich Sustainable Finance verstärkt werden. (ha)

Interreg: Vorbereitungen für neue Förderperiode laufen an, erste Aufrufe starten im Herbst

Nachdem die Verordnung zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit am 30. Juni 2021 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, besteht nun eine rechtsverbindliche Basis auf EU-Ebene, damit die Förderung der Interreg-Programme anlaufen kann. Im Bereich der Transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG-B) ist Deutschland weiterhin in sechs Programmräumen vertreten.

Analog zu den EU-Strukturfonds werden die operationellen Programme entsprechend den politischen Zielen der Dachverordnung ausgestattet. Obwohl das „territoriale“ politische Ziel 5 „ein bürgernäheres Europa“ in keinem der Programme vorgesehen ist, lassen die ersten informellen Entwürfe der Programme klar erkennen, dass der räumlich-integrierte Ansatz über die inhaltlichen Ziele 1-4 gelegt wurde und die ortsbezogene und integrierte Förderung von Projekten der Stadt und Regionalentwicklung einen wesentlich stärkeren Impuls erhalten können, als es in der laufenden EU-Förderperiode möglich war.

Informationen zu zukünftigen Schwerpunkten und Programmausgestaltung nach Programmraum:

- Nordwesteuropa: [Übersicht](#)
- Mitteleuropa: [Übersicht](#) (Erster Call für Oktober 2021 angekündigt)
- Alpenraum: [Übersicht](#) und detailliertes [Operationelles Programm](#)
- Ostseeraum: [Übersicht](#)
- Nordseeraum: [Übersicht](#)
- Donaauraum: [Übersicht](#)

Interessierte Antragsteller erhalten weiterführende Information durch die nationalen Kontaktpunkte in Deutschland. Eine Übersicht zu den jeweiligen Programmräumen erhalten Sie hier: [Nationale Kontaktpunkte in Deutschland](#).

Die Unterstützung nationaler Ko-Finanzierung kann für strategisch relevante Projekte für den Bereich der Stadt- und Raumentwicklung durch

Bundesmitteln erfolgen. Alle Informationen über laufende Antragsverfahren erhalten Sie [hier](#). (jos)